



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**46. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 16.07.2020** | **Nummer 12**

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

| LFD. NR. | INHALT   | SEITE |
|----------|--|-------|
| 104      | Bekanntmachung des Gesamtabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2018   | 136   |
| 105      | Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung vom Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich   | 143   |
| 106      | Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 02.03.2009 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 08.07.2020                               | 145   |
| 107      | Öffentliche Auslegung des Entwurfes des geplanten Wasserschutzgebietes „Olsberg-Bigge“   | 149   |
| 108      | Öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit der Offenlegung des Liegenschaftskatasters aufgrund der Erneuerung und Fortführung von Liegenschafts- und Eigentümerangaben sowie der Übernahme von Ergebnissen der Bodenschätzung | 150   |
| 109      | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)   | 152   |
| 110      | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)   | 152   |
| 111      | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)   | 153   |
| 112      | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z. Zt. geltenden Fassung                    | 153   |
| 113      | Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald   | 154   |

## **104 BEKANNTMACHUNG DES GESAMTABSCHLUSSES DES HOCHSAUERLANDKREISES ZUM 31.12.2018**

Meschede, 18.06.2020

Hochsauerlandkreis

Der Landrat  
gez.  
Dr. Schneider

---

### **I. Bestätigung des Gesamtabchlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2018**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 05.06.2020 gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land NRW (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV.NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), in Verbindung mit § 116 Absätze 1 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, testierten Gesamtabschluss zum 31.12.2018 einschließlich Gesamtanhang und Gesamtlagebericht durch entsprechenden Beschluss bestätigt.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, hat den am 12.02.2020 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

### **II. Bekanntmachung des Gesamtabchlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2018**

Der Gesamtabschluss des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2018 wird gem. § 53 Abs. 1 KrO in Verbindung mit § 116 Abs. 9 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gesamtbilanz zum 31.12.2018 sowie die Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie der Bestätigungsvermerk sind auf den nachfolgenden Seiten abgedruckt.

Der vollständige Gesamtabschluss zum 31.12.2018 einschließlich Gesamtanhang und Gesamtlagebericht wird ab sofort zur Einsichtnahme im Kreishaus Meschede verfügbar gehalten. Interessenten können sich diesbezüglich an den Fachdienst „Finanzwirtschaft“ im Kreishaus, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Zimmer 474, Herr Brandenburg, Tel. 0291/94-1550 oder Zimmer 486, Frau Jäschke, Tel. 0291-1404) wenden. Zudem ist der Gesamtabschluss im Internet auf der Homepage des Hochsauerlandkreises unter der Adresse [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) im Bereich >>Politik/Verwaltung>>Der HSK>> Finanzen/Haushalt/Beteiligungen veröffentlicht.

Hochsauerlandkreis, Meschede  
Gesamtbilanz zum 31.12.2018  
Bilanz

| AKTIVA   | 31.12.2018    |                |                       | 31.12.2017    |                |                       | PASSIVA  | 31.12.2018     |               |                       | 31.12.2017     |                |                       |
|--|---------------|----------------|-----------------------|---------------|----------------|-----------------------|--|----------------|---------------|-----------------------|----------------|----------------|-----------------------|
|  | EUR           | EUR            | EUR                   | EUR           | EUR            | EUR                   |  | EUR            | EUR           | EUR                   | EUR            | EUR            |                       |
| <b>1. ANLAGEVERMÖGEN</b>   |               |                |                       |               |                |                       | <b>1. EIGENKAPITAL</b>   |                |               |                       |                |                |                       |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände  | 9.690.027,99  |                | 10.848.775,63         | 11.270.726,64 |                | 12.226.326,26         | 1.1 Allgemeine Rücklage  | 29.039.101,89  |               |                       | -7.154.648,10  |                |                       |
| 1.1.1 Geschäfts- und Firmenwert  | 1.158.747,64  |                |                       | 955.599,62    |                |                       | 1.2 Ausgleichsrücklage   | 16.550.153,12  |               |                       | 19.589.065,31  |                |                       |
| 1.1.2 Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände                               |               |                |                       |               |                |                       | 1.3 Gesamtergebnis   | 7.890.014,12   |               |                       | 25.227.817,55  |                |                       |
| 1.2 Sachanlagen  |               |                |                       |               |                |                       | 1.4 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter                            | 92.009,64      | 53.571.278,67 |                       | 55.178,78      | 37.717.413,54  |                       |
| 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte                      |               |                |                       |               |                |                       | 1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag                                  | 0,00           | 0,00          | 53.571.278,67         | 0,00           | 37.717.413,54  |                       |
| 1.2.1.1 Grünflächen  | 910.016,61    |                |                       | 812.169,61    |                |                       | <b>2. SONDERPOSTEN</b>   |                |               |                       |                |                |                       |
| 1.2.1.2 Ackerland  | 20.462,00     |                |                       | 20.462,00     |                |                       | 2.1 für Zuwendungen  | 127.202.894,57 |               |                       | 126.695.758,75 |                |                       |
| 1.2.1.3 Wald, Forsten  | 626.816,29    |                |                       | 636.083,29    |                |                       | 2.2 für den Gebührenaussgleich   | 5.374.013,89   |               |                       | 7.210.758,33   |                |                       |
| 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke   | 170.081,00    | 1.727.375,90   |                       | 172.312,00    | 1.641.026,90   |                       | 2.3 Sonstige Sonderposten  | 4.744.806,72   |               | 137.321.715,16        | 2.677.636,68   | 136.584.153,76 |                       |
| 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte                        |               |                |                       |               |                |                       | <b>3. RÜCKSTELLUNGEN</b>   |                |               |                       |                |                |                       |
| 1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen  | 1.744.981,43  |                |                       | 1.797.869,63  |                |                       | 3.1 Pensionsrückstellungen   | 165.872.721,00 |               |                       | 160.317.405,00 |                |                       |
| 1.2.2.2 Schulen  | 68.899.330,31 |                |                       | 70.537.874,53 |                |                       | 3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten                                      | 64.289.762,00  |               |                       | 64.191.038,00  |                |                       |
| 1.2.2.3 Wohnbauten   | 156.464,20    |                |                       | 159.512,78    |                |                       | 3.3 Instandhaltungsrückstellungen  | 2.030.600,28   |               |                       | 1.155.491,43   |                |                       |
| 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude                       | 67.991.769,25 | 138.792.545,19 |                       | 66.050.909,35 | 138.546.166,29 |                       | 3.4 Steuerrückstellungen   | 255.406,81     |               |                       | 98.441,81      |                |                       |
| 1.2.3 Infrastrukturvermögen  |               |                |                       |               |                |                       | 3.5 Sonstige Rückstellungen  | 16.087.773,99  |               | 248.536.264,08        | 14.563.797,37  | 240.326.173,61 |                       |
| 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens                             | 9.643.125,10  |                |                       | 9.579.784,65  |                |                       | <b>4. VERBINDLICHKEITEN</b>  |                |               |                       |                |                |                       |
| 1.2.3.2 Bauten des Infrastrukturvermögens                                      |               |                |                       |               |                |                       | 4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen                               |                |               |                       |                |                |                       |
| 1.2.3.2.1 Brücken und Tunnel   | 13.147.726,78 |                |                       | 13.412.638,07 |                |                       | 4.1.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen | 0,00           |               |                       | 0,00           |                |                       |
| 1.2.3.2.2 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen                       | 484.936,55    |                |                       | 504.925,07    |                |                       | 4.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich    | 19.950.686,91  |               |                       | 19.910.911,63  |                |                       |
| 1.2.3.2.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen           | 76.754.854,46 |                |                       | 77.163.076,73 |                |                       | 4.1.3 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Kreditinstituten        | 16.532.240,90  | 36.482.927,81 |                       | 39.260.461,20  |                |                       |
| 1.2.3.2.4 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens                           | 1.433.750,38  | 101.464.393,27 |                       | 1.502.415,90  | 102.162.841,02 |                       | 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung                        |                | 1.400,00      |                       | 1.200,00       |                |                       |
| 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden                                       |               | 9.041.219,66   |                       | 7.800.769,95  |                |                       | 4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen                               | 9.588.891,53   |               |                       | 6.956.289,43   |                |                       |
| 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler  |               | 95.899,72      |                       | 97.048,42     |                |                       | 4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen                                       | 4.511.539,27   |               |                       | 4.290.479,85   |                |                       |
| 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge                              | 20.512.407,93 |                |                       | 19.011.954,63 |                |                       | 4.5 Sonstige Verbindlichkeiten   | 9.283.878,67   |               | 59.868.637,28         | 6.831.026,66   | 57.339.457,14  |                       |
| 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung                                       | 14.201.896,82 |                | 295.806.262,83        | 13.087.593,46 |                | 292.473.134,75        | <b>5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG</b>  |                |               | 7.805.784,27          |                | 9.252.600,26   |                       |
| 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau                                   | 9.970.524,34  |                |                       | 10.125.744,08 |                |                       |  |                |               |                       |                |                |                       |
| 1.3 Finanzanlagen  |               |                |                       |               |                |                       |  |                |               |                       |                |                |                       |
| 1.3.1 Anteile an verbundene Unternehmen  | 774.400,00    |                |                       | 774.400,00    |                |                       |  |                |               |                       |                |                |                       |
| 1.3.2 Anteile an assoziierte Unternehmen                                       | 35.046.752,81 |                |                       | 20.713.787,98 |                |                       |  |                |               |                       |                |                |                       |
| 1.3.3 Übrige Beteiligungen   | 26.228.779,52 |                |                       | 1.599.900,40  |                |                       |  |                |               |                       |                |                |                       |
| 1.3.4 Sondervermögen   | 0,00          |                |                       | 0,00          |                |                       |  |                |               |                       |                |                |                       |
| 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens  | 9.732.831,52  |                |                       | 6.575.763,24  |                |                       |  |                |               |                       |                |                |                       |
| 1.3.6 Ausleihungen   |               |                |                       |               |                |                       |  |                |               |                       |                |                |                       |
| 1.3.6.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen                                 | 4.450.000,00  |                |                       | 2.150.000,00  |                |                       |  |                |               |                       |                |                |                       |
| 1.3.6.2 Ausleihungen an Beteiligungen  | 27.834.176,01 |                |                       | 27.840.376,01 |                |                       |  |                |               |                       |                |                |                       |
| 1.3.6.3 Ausleihungen an Sondervermögen   | 0,00          |                |                       | 0,00          |                |                       |  |                |               |                       |                |                |                       |
| 1.3.6.4 Sonstige Ausleihungen  | 3.909,25      | 32.288.085,26  | 104.070.849,11        | 3.816,13      | 29.994.192,14  | 59.658.043,76         |  |                |               |                       |                |                |                       |
|  |               |                | <b>410.725.887,57</b> |               |                | <b>364.357.504,77</b> |  |                |               |                       |                |                |                       |
| <b>2. UMLAUFVERMÖGEN</b>   |               |                |                       |               |                |                       |  |                |               |                       |                |                |                       |
| 2.1 Vorräte  |               |                |                       |               |                |                       |  |                |               |                       |                |                |                       |
| 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe  | 308.697,65    |                |                       | 281.461,66    |                |                       |  |                |               |                       |                |                |                       |
| 2.1.2 Waren und Verkaufsgrundstücke  | 0,00          | 308.697,65     |                       | 0,00          | 281.461,66     |                       |  |                |               |                       |                |                |                       |
| 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände                              |               |                |                       |               |                |                       |  |                |               |                       |                |                |                       |
| 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen | 17.868.921,95 |                |                       | 17.211.392,77 |                |                       |  |                |               |                       |                |                |                       |
| 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen   | 9.827.554,83  |                |                       | 37.801.577,01 |                |                       |  |                |               |                       |                |                |                       |
| 2.2.3 Sonstige Forderungen   | 0,00          |                |                       | 0,00          |                |                       |  |                |               |                       |                |                |                       |
| 2.2.4 Sonstige Vermögensgegenstände  | 1.095.395,35  | 28.791.872,13  |                       | 764.509,54    | 55.777.479,32  |                       |  |                |               |                       |                |                |                       |
| 2.3 Liquide Mittel   |               |                |                       |               |                |                       |  |                |               |                       |                |                |                       |
|  |               |                | 53.261.258,16         |               |                | 43.140.445,02         |  |                |               |                       |                |                |                       |
|  |               |                | <b>82.361.827,94</b>  |               |                | <b>99.199.386,00</b>  |  |                |               |                       |                |                |                       |
| <b>3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG</b>   |               |                |                       |               |                |                       |  |                |               |                       |                |                |                       |
|  |               |                | 14.015.963,97         |               |                | 17.662.907,54         |  |                |               |                       |                |                |                       |
| <b>4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>                        |               |                |                       |               |                |                       |  |                |               |                       |                |                |                       |
|  |               |                | 0,00                  |               |                | 0,00                  |  |                |               |                       |                |                |                       |
|  |               |                | <b>507.103.679,48</b> |               |                | <b>481.219.798,31</b> |  |                |               | <b>507.103.679,48</b> |                |                | <b>481.219.798,31</b> |

# Gesamtergebnisrechnung

für das Jahr 2018

Hochsauerlandkreis

| Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2018 |   |  |                                  |
|---------------------------------------|---|--|----------------------------------|
| Ertrags- und Aufwandsarten            |   | Ergebnis<br>des Haushaltsjahres<br>EUR | Ergebnis<br>des Vorjahres<br>EUR |
| 1                                     | Steuern und ähnliche Abgaben                                  | 1.623.379,20                           | 1.383.858,75                     |
| 2                                     | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen                          | 258.403.778,29                         | 249.016.306,21                   |
| 3                                     | + Sonstige Transfererträge                                    | 9.410.597,79                           | 9.074.162,60                     |
| 4                                     | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte                     | 40.633.635,65                          | 44.365.870,25                    |
| 5                                     | + Privatrechtliche Leistungsentgelte                          | 10.109.625,44                          | 10.085.527,37                    |
| 6                                     | + Kostenerstattungen und Kostenumlagen                        | 103.509.356,00                         | 106.496.075,67                   |
| 7                                     | + Sonstige ordentliche Erträge                                | 11.629.685,82                          | 38.541.525,88                    |
| 8                                     | + Aktivierte Eigenleistungen                                  | 128.689,71                             | 93.396,37                        |
| <b>9</b>                              | <b>= Ordentliche Gesamterträge</b>                            | <b>435.448.747,90</b>                  | <b>459.056.723,10</b>            |
| 10                                    | - Personalaufwendungen  | 65.863.629,00                          | 66.124.982,36                    |
| 11                                    | - Versorgungsaufwendungen                                     | 12.537.756,12                          | 10.363.089,09                    |
| 12                                    | - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen                 | 49.422.398,16                          | 48.386.307,60                    |
| 13                                    | - Bilanzielle Abschreibungen                                  | 17.642.413,58                          | 17.999.284,73                    |
| 14                                    | - Transferaufwendungen  | 271.758.373,55                         | 273.051.599,82                   |
| 15                                    | - Sonstige ordentliche Aufwendungen                           | 16.234.478,00                          | 14.743.300,17                    |
| <b>16</b>                             | <b>= Ordentliche Gesamtaufwendungen</b>                       | <b>433.459.048,41</b>                  | <b>430.668.563,77</b>            |
| <b>17</b>                             | <b>= Ordentliches Gesamtergebnis</b>                          | <b>1.989.699,49</b>                    | <b>28.388.159,33</b>             |
| 18                                    | + Gesamtfinanzerträge   | 3.186.362,47                           | 719.760,07                       |
| 19                                    | - Gesamtfinanzaufwendungen                                    | 1.349.070,74                           | 2.197.374,74                     |
| 20                                    | + Ergebnis aus assoziierten Betrieben                         | 4.099.853,66                           | -1.648.130,03                    |
| <b>21</b>                             | <b>= Gesamtfinanzergebnis</b>                                 | <b>5.937.145,39</b>                    | <b>-3.125.744,70</b>             |
| <b>22</b>                             | <b>= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>      | <b>7.926.844,88</b>                    | <b>25.262.414,63</b>             |
| <b>23</b>                             | <b>= Gesamtjahresergebnis</b>                                 | <b>7.926.844,88</b>                    | <b>25.262.414,63</b>             |
| 24                                    | +/- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis           | -36.830,76                             | -34.597,08                       |
| <b>25</b>                             | <b>= Gesamtjahresüberschuss/Fehlbetrag,<br/>Konzernanteil</b> | <b>7.890.014,12</b>                    | <b>25.227.817,55</b>             |

## B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

---

Wir haben dem Gesamtabchluss und dem Gesamtlagebericht des Hochsauerlandkreises, Meschede für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 in der diesem Bericht als Anlage I bis III (Gesamtabschluss) und als Anlage IV (Gesamtlagebericht) beigelegten Fassung den am 12. Februar 2020 in Bonn unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

### „BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Hochsauerlandkreis

#### PRÜFUNGSURTEIL ZUM JAHRESABSCHLUSS

Wir haben den Gesamtabchluss des Hochsauerlandkreises Meschede, und seiner einzubeziehenden Tochtergesellschaften (Konzern) – bestehend aus der Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtkapitalflussrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Gesamtanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigelegte Gesamtabchluss in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtschulden- und Gesamtfinanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Gesamtertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses geführt hat.

#### GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL ZUM GESAMTABSCHLUSS

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtabchlusses nach § 102 Abs. 11 GO NRW (neuer Fassung) in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer

(IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist in dem Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES GESAMTABSCHLUSSES“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von Konzerngesellschaften unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Gesamtabchluss zu dienen.

#### VERANTWORTUNG DES GESETZLICHEN VERTRETERS UND DES RECHNUNGS-PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES FÜR DEN GESAMTABSCHLUSS

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtabchlusses, der den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtschulden-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat,

um die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Gesamtabchlusses.

#### **VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES GESAMTABSCHLUSSES**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtabchluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Gesamtabchluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabchlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Gesamtabchluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Gesamtabchlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit des Konzerns sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung seiner Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtabchluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestäti-

gungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Gesamtabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Gesamtabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtschulden-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um ein Prüfungsurteil zum Gesamtabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Gesamtabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

#### **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

#### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES GESAMTLAGEBERICHTS**

##### **Prüfungsurteil zum Gesamtlagebericht**

Wir haben den Gesamtlagebericht des Konzerns des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der beigefügte Gesamtlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Gesamtvermögens-, Gesamtschulden-, Gesamtfinanz- und

Gesamtertragslage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Gesamtlagebericht in Einklang mit dem Gesamtabschluss, entspricht den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtlageberichts geführt hat.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil zum Gesamtlagebericht**

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtlageberichts nach § 102 Abs. 11 GO NRW n.F. in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 2 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtlageberichtsprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist in dem Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES GESAMTLAGE-BERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von Konzerngesellschaften unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### **VERANTWORTUNG DES GESETZLICHEN VERTRETERS UND DES RECHNUNGSPRÜFUNGS-AUSSCHUSSES FÜR DEN GESAMTLAGEBERICHT**

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtlageberichts, der den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Gesamtlagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtschulden-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben,

um die Aufstellung eines Gesamtlageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Gesamtlagebericht erbringen zu können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Hochsauerlandkreises zur Aufstellung des Gesamtlageberichts.

#### **VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES GESAMTLAGEBERICHTS**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtlagebericht in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt und im Einklang mit dem Gesamtabchluss steht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Gesamtabchlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Gesamtlageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Gesamtlagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtschulden-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage des Konzerns vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Gesamtlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass zukünftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.“



# **105 SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE ERHEBUNG VOM ELTERNBEITRÄGEN FÜR DIE OFFENE GANZTAGSSCHULE IM PRIMARBEREICH**

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I) hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 05.06.2020 die Neufassung der Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich, Beiträge**

Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule an den Förderschulen des Hochsauerlandkreises ist freiwillig.

Für die Teilnahme an diesen Angeboten erhebt der Hochsauerlandkreis Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Beitragspflichtige**

1. Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge für die Nutzung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
2. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Bei unterjähriger Anmeldung zur offenen Ganztagschule beginnt der Beitragszeitraum mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die offene Ganztagsbetreuung aufgenommen wird. Er endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres.
3. Neben den Elternbeiträgen kann ein zusätzliches Entgelt für die Mittagsverpflegung sowie für Ferienangebote erhoben werden. Dieses ist grundsätzlich direkt an den Hochsauerlandkreis zu zahlen.
4. Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 15. des Monats für den laufenden Monat zu entrichten.

## **§ 3**

### **Beitragsbefreiung**

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine offene Ganztagschule, so halbiert sich der Beitrag für das zweite Kind, für alle weiteren Kinder entfällt der Beitrag.

## **§ 4**

### **Unzumutbarkeit der Beitragszahlung**

Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom Hochsauerlandkreis ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Nicht zuzumuten sind Elternbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

## **§ 5**

### **Höhe der Elternbeiträge**

1. Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Jahresbruttoeinkommen (§ 8). Die Beitragsstaffel und die Höhe der Elternbeiträge ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Elternbeitragstabelle für die offene Ganztagschule im Primarbereich).
2. Im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
3. Die Anmeldung eines Kindes zur offenen Ganztagschule im Primarbereich bindet für die Dauer eines Schuljahres. Es sind zehn Monatsbeiträge zu entrichten. Die Hauptferienmonate im Sommer (Juli/August) bleiben beitragsfrei.
4. Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zu- und Wegzug, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich.
5. Kann eine Schülerin/ein Schüler wegen Erkrankung, wegen Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, an den Angeboten der offenen Ganztagschule nicht teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Beitrags.

## **§ 6**

### **Erhebung der Beiträge**

Die Elternbeiträge werden vom Hochsauerlandkreis, Fachdienst Schulverwaltung, Steinstraße 27,

59872 Meschede, vertreten durch die jeweils zuständige Förderschule, erhoben.

## **§ 7**

### **Erklärungspflicht der Eltern**

1. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Fachdienst Schulverwaltung des Hochsauerlandkreises schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
2. Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekanntgeben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.
3. Wer nach eigener Einschätzung den Höchstbetrag bezahlt, muss keine weiteren Einkommensnachweise mehr vorlegen.
4. Unabhängig von den vorgenannten Auskunft- und Anzeigepflichten kann der Hochsauerlandkreis jährlich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen überprüfen.

## **§ 8**

### **Einkommensbegriff**

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung gem. § 40a EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Abzuziehen sind die im Einkommensteuerbescheid als Sonderausgaben ausgewiesenen Kinderbetreuungskosten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.
2. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. Einkommensteuergesetz sowie der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Elterngeld bis zu einer Höhe von insgesamt 300 € im Monat bleiben als Einkommen unberücksichtigt (§ 10 Abs. 1 BEEG). In den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdoppelung des Auszahlungszeitraums) bleibt das Elterngeld nur bis zu einer Höhe von 150 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt.
3. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle

eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

4. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.

## **§ 9**

### **Maßgeblicher Einkommens-/Bezugszeitraum**

1. Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend davon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.
2. Die Elternbeiträge sind, basierend auf den jeweiligen Einkommen, jährlich neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 Abs. 1 bezeichneten Angaben bei Aufnahme vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 2 Änderungen in den Einkommensverhältnissen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können nicht oder nicht unverzüglich mitteilt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
3. Verwaltungsbehörde i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Hochsauerlandkreis, Der Landrat, Steinstraße 27, 59872 Meschede.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Die Satzung vom 07.07.2011 verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit.

### **ELTERNBEITRAGSTABELLE**

für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich an den Förderschulen des Hochsauerlandkreises

**gültig vom 01.01.2020 bis 31.07.2022**

| Jahreseinkommen | Elternbeitrag/Monat |
|-----------------|---------------------|
| bis 25.000 €    | 0 €                 |
| bis 37.000 €    | 30 €                |
| bis 49.000 €    | 48 €                |
| bis 61.000 €    | 70 €                |
| über 61.000 €   | 100 €               |

Ab dem 01.08.2022 erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich in Höhe der in § 37 Abs. 2 KiBiZ in der Fassung des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03. Dezember 2019 (GV.NRW 2019, S. 877 bis 942) festgeschriebenen einheitlichen Fortschreibungsrate für die Kindpauschalen nach § 33 KiBiZ und unter Berücksichtigung der jeweils zulässigen Höchstbeträge gem. Ziff. 8.2 des Rd.Erl. des MSW vom 23.12.2010 (BASS 12-62 Nr. 2) in der jeweils geltenden Fassung.

Die untere Einkommensgrenze orientiert sich an der Höhe der jeweils geltenden steuerlichen Freibeträge (steuerfreies Existenzminimum; ab 01.01.2020 für Erwachsene 9.408 € und Kinderfreibetrag 5.172 €) für ein Paar mit Kind. Übersteigt die Summe der steuerlichen Freibeträge für ein Paar mit Kind den Betrag von 25.000 €, wird die Einkommensgrenze entsprechend erhöht. Die Anpassung der Elternbeitragstabelle ist jeweils zu Beginn des auf die Erhöhung der Freibeträge folgenden Kindergartenjahres vorzunehmen.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Neufassung der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich vom 05.06.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 03.07.2020

Hochsauerlandkreis

gez.  
Dr. Schneider  
Landrat

## 106 SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN UND IN KINDERTAGESPFLEGE VOM 02.03.2009 IN DER FASSUNG DER 9. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 08.07.2020

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat am 05.06.2020 aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – alle Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung – beschlossen:

### § 1 Beiträge

Der Hochsauerlandkreis erhebt für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2 Beitragspflichtige

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Ausgenommen sind streikbedingte Schließungszeiten.
- (3) Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (4) Der Elternbeitrag ist zum 15. des Monats für den laufenden Monat zu entrichten.

### § 3 Beitragsbefreiung

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, Tagespflegestelle oder eine beitragspflichtige Ganztagschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind; dies gilt auch, soweit nach § 23 Abs. 3 des Ersten KiBiz Änderungsgesetzes Beitragsfreiheit besteht. Ergeben sich ohne diese Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Der durch eine Befreiung des Beitrags für den Besuch einer Ganztagschule entstehende Einnahmeausfall ist dem jeweiligen Träger der Schule vom Hochsauerlandkreis zu erstatten.

### § 4 Unzumutbarkeit der Beitragszahlung

Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom Hochsauerlandkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

### § 5 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Elternbeitragstabelle).
- (2) Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

### § 6 Erklärungspflicht der Eltern

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Hochsauerlandkreis als dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der für ein Jahreseinkommen von über 109.000 € maßgeblicher Elternbeitrag zu zahlen.

### § 7 Einkommensbegriff

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung gem. § 40a EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Abzuziehen sind die im Einkommensteuerbescheid als Sonderausgaben ausgewiesenen Kinderbetreuungskosten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.
- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. Einkommenssteuergesetz sowie der Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Elterngeld bis zu einer Höhe von insgesamt 300 € im Monat bleiben als Einkommen unberücksichtigt (§10 Abs. 1 BEEG). In den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes) bleibt das Elterngeld nur bis zu einer Höhe von 150 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.

### § 8 Maßgeblicher Einkommens-/Bezugszeitraum

- (1) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen,

wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Festsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum des laufenden Jahres.

Sollte aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

- (2) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

### **§ 9 Verfahren**

Die Elternbeiträge werden vom Hochsauerlandkreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung ihm die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu diesen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

### **§ 10 Rechtskontinuität**

Die zu § 17 GTK (a.F.) ergangene bisherige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, Auslegungsgrundschriften des Landesjugendamtes und des Hochsauerlandkreises sind weiterhin zur Durchführung dieser Satzung anzuwenden.

### **§ 11 Delegation der Aufgabenwahrnehmung**

Gem. § 23 Abs. 6 KiBiz werden die Aufgaben des Hochsauerlandkreises und die Erklärungspflicht der Eltern gegenüber dem Hochsauerlandkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 23 Abs. 2 KiBiz (§§ 4, 6 und 9 der Satzung) auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen, soweit diese nicht über ein eigenes Jugendamt verfügen. Durch die Delegation ist der

Hochsauerlandkreis weiterhin originär und auch durch diese Aufgabenübertragung für eine rechtmäßige Aufgabenwahrnehmung verantwortlich. Die Delegation dient ausschließlich einer bürgernahen Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge.

### **§ 12 Abführung der Beiträge**

Die Städte und Gemeinden führen die durch sie vereinnahmten Beiträge bis spätestens zum 10. des folgenden Monats an den Hochsauerlandkreis ab.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben bei Aufnahme vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 3 Änderungen in den Einkommensverhältnissen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können nicht oder nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die jeweilige Beitragsfestsetzungsbehörde nach § 11.

### **§ 14 Kindertagespflege**

- (1) Folgende Vorschriften dieser Satzung gelten entsprechend für den Bereich der Kindertagespflege: § 1, § 2 Abs. 1 u. 4, §§ 3 bis 13.
- (2) Die Beitragspflicht besteht während der Zeit des Betreuungsverhältnisses.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung in der Fassung der 9. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

## ELTERNBEITRAGSTABELLE

für die Betreuung von Kindern  
in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

gültig für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.07.2022

| Einkommen      | Kindertages-<br>pflege | Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege |                   |                   |
|----------------|------------------------|--|-------------------|-------------------|
|                | bis zu 15 Stunden      | bis zu 25 Stunden                              | bis zu 35 Stunden | bis zu 45 Stunden |
| bis 25.000 €   | 0 €                    | 0 €  | 0 €               | 0 €               |
| bis 37.000 €   | 33 €                   | 55 €   | 66 €              | 87 €              |
| bis 49.000 €   | 54 €                   | 90 €   | 107 €             | 136 €             |
| bis 61.000 €   | 84 €                   | 137 €  | 162 €             | 208 €             |
| bis 73.000 €   | 106 €                  | 176 €  | 211 €             | 272 €             |
| bis 85.000 €   | 129 €                  | 216 €  | 258 €             | 335 €             |
| bis 97.000 €   | 152 €                  | 251 €  | 302 €             | 396 €             |
| bis 109.000 €  | 176 €                  | 294 €  | 347 €             | 458 €             |
| über 109.000 € | 198 €                  | 329 €  | 393 €             | 523 €             |

Ab dem 01.08.2022 erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich in Höhe der in § 37 Abs. 2 KiBiz neue Fassung festgeschriebenen einheitlichen Fortschreibungsrate.

Die untere Einkommensgrenze orientiert sich an der Höhe der jeweils geltenden steuerlichen Freibeträge (steuerfreies Existenzminimum; ab 01.01.2020 für Erwachsene 9.408 € und Kinderfreibetrag 5.172 €) für ein Paar mit Kind. Übersteigt die Summe der steuerlichen Freibeträge für ein Paar mit Kind den Betrag von 25.000 €, wird die Einkommensgrenze entsprechend erhöht. Die Anpassung der Elternbeitragstabelle ist jeweils zu Beginn des auf die Erhöhung der Freibeträge folgenden Kindergartenjahres vorzunehmen.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 9. Änderungssatzung vom 08.07.2020 über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

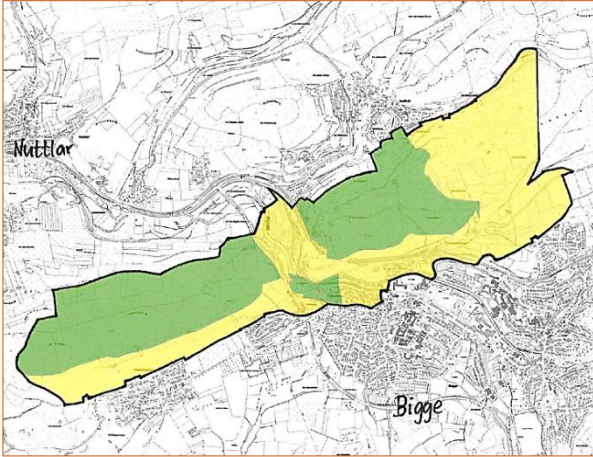
Meschede, 08.07.2020

Hochsauerlandkreis

Der Landrat  
gez.  
Dr. Schneider

## 107 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFES DES GEPLANTEN WASSERSCHUTZGEBIETES „OLSBERG-BIGGE“

Zum Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen soll für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Schellenstein“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden.



Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ergeben sich aus § 51 und § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Ein Wasserschutzgebiet wird gemäß § 35 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt.

Das geplante Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf Teile der Stadt Olsberg und der Gemeinde Bestwig. Folgende Gemarkungen und Fluren werden betroffen:

### Stadt Olsberg:

Gemarkung Gevelinghausen, Flur 1  
Gemarkung Bigge, Fluren 1, 2 und 3  
Gemarkung Olsberg, Flur 7  
Gemarkung Antfeld, Fluren 9 und 10

### Gemeinde Bestwig:

Gemarkung Ostwig, Fluren 10 und 13

Es ist beabsichtigt, das Wasserschutzgebiet in einen Fassungsbereich (*Schutzzone I*), drei engere Zonen (*Schutzzone II*) und eine weitere Zone (*Schutzzone III*) zu unterteilen.

Innerhalb der Schutzzonen werden bestimmte Handlungen von Genehmigungen der zuständigen Wasserbehörde abhängig gemacht oder verboten sowie bestimmte Duldungspflichten angeordnet.

1.

Der Entwurf der Wasserschutzgebiets-Verordnung und das zugrundeliegende Gutachten sind gemäß § 113 LWG in den betroffenen Gemeinden öffentlich auszulegen. Die ursprünglich am 16.03.2020 begonnene Auslegung musste wegen der pandemiebedingten Schließung des Rat- und des Kreishauses abgebrochen werden.

Der Entwurf der Verordnung einschl. Schutzgebietskarte, Gutachten und Erläuterungsbericht liegt nun erneut zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Abweichend von der ursprünglich vorgesehenen Auslegung wird nunmehr nach dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 28. Mai 2020 als Hauptveröffentlichungsweg das Internet gewählt.

2.

Der Zeitraum der öffentlichen Auslegung ist vom **27.07.** bis einschließlich **26.08.2020.**

3.

Gemäß § 3 Abs. 1 (PlanSiG) werden die Unterlagen während dieser Zeit auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) veröffentlicht. Sie sind zu finden im Bereich „Bürgerservice“ unter dem Begriff „Umwelt“ → „Wasserwirtschaft“ → „Wasserschutzgebiete“.

4.

Daneben liegen die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG zur allgemeinen Einsicht aus

- im Rathaus der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, Raum 225 (Flurbereich zwischen dem Treppenbereich und dem Ratssaal),
- im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, Raum 2.11 (2. OG) und
- im Kreishaus des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Raum 662 (Ebene 6).

Die Gebäude sind während der üblichen Dienstzeiten erreichbar. Aufgrund der Covid-19-Pandemie und der daraus resultierenden Infektionsschutzmaßnahmen gelten zur Zeit folgende **Einschränkungen der Zugangsmöglichkeiten:**

Für die Einsichtnahme ist zur Zeit ein **Termin zu vereinbaren**. Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme im Rathaus bzw. im Kreishaus geltenden Infektionsschutzbestimmungen sind zu beachten. Dies sind insbesondere das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, Einsichtnahme regelmäßig nur durch eine Einzelperson, Desinfektion der Hände beim Betreten des Gebäudes, Mindestabstandsgebot.

### Rathaus Olsberg:

Die Terminvereinbarung kann entweder telefonisch erfolgen unter der Tel.-Nr. 02962/9820 (Zentrale), 02962/982-253 (Herr Rösen) oder 02962/982-255 (Herr Vorderwülbecke) oder per Email an [thomas.roesen@olsberg.de](mailto:thomas.roesen@olsberg.de) oder [stefan.vorderwuelbecke@olsberg.de](mailto:stefan.vorderwuelbecke@olsberg.de). Besucher und Besucherinnen werden gebeten, für den Zutritt die Klingel am linken Nebeneingang zum Rathaus zu benutzen.



### **Rathaus Bestwig:**

Die Terminvereinbarung kann entweder telefonisch erfolgen unter der Tel.-Nr. 02904/987-203 (Frau Fischer) oder per Email an sandra.fischer@bestwig.de .

Besucher und Besucherinnen werden gebeten, sich für den Zutritt an der Bürgerinfo zu melden.

### **Kreishaus Meschede:**

Die Terminvereinbarung kann entweder telefonisch erfolgen unter Tel.-Nr. 0291/940 (Zentrale), 0291/94-1631 (Frau Mehwald) oder 0291/94-1656 (Frau Schneider) oder per Email an wasserwirtschaft@hochsauerlandkreis.de .

Besucher und Besucherinnen werden gebeten, sich für den Zutritt bei der Bürgerinfo neben dem Haupteingang zu melden.

5.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

- schriftlich
- zur Niederschrift (ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung) oder
- elektronisch

bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **09.09.2020**,

- bei der Stadt Olsberg, Bigger Platz 3, 59939 Olsberg oder
- bei der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig oder
- bei dem Hochsauerlandkreis, Steinstr. 27, 59872 Meschede

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Die elektronische Form der Einwendungen wird im Sinne von § 4 PlanSiG ermöglicht. Die Einwendung kann zum Beispiel per Email abgegeben werden und ist in diesem Fall an folgende Adresse zu richten: wasserwirtschaft@hochsauerlandkreis.de

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 113 Satz 5 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Eine Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Die Einwendung muss den vollständigen Namen und die genaue Anschrift des Einwenders deutlich lesbar enthalten.

Sofern sich die Einwendung auf bestimmte Grundstücke bezieht, ist es notwendig, die genauen Grundstücksbezeichnungen anzugeben (z. B. Gemarkung, Flur und Flurstücksbezeichnung).

Ein für Einwendungen geeigneter Vordruck wird im Internet sowie bei den auslegenden Stellen angeboten.

6.

Einwendungen werden auf ihre Berechtigung hin geprüft. Gemäß § 113 LWG können der Entwurf der Verordnung und das zugrundeliegende Gutachten mit den Beteiligten erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen anderen Fachbehörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden können. Sie werden zuvor für das weitere Verfahren anonymisiert. Allerdings lässt es sich nicht gänzlich ausschließen, dass im Einzelfall Rückschlüsse auf den Einwender möglich sind.

7.

Das Verfahren endet mit der Entscheidung des Kreistags durch Mehrheitsbeschluss über den Erlass der Wasserschutzgebiets-Verordnung.

Meschede, 02.07.2020

HOCHSAUERLANDKREIS  
Der Landrat  
Fachdienst Wasserwirtschaft  
– Untere Wasserbehörde –  
AZ 33/66 31 61 (631)

Im Auftrag  
gez.  
Schneider

---

## **108 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON ORT UND ZEIT DER OFFENLEGUNG DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS AUFGRUND DER ERNEUERUNG UND FORTFÜHRUNG VON LIEGENSCHAFTS- UND EIGENTÜMERANGABEN SOWIE DER ÜBERNAHME VON ERGEBNISSEN DER BODENSCHÄTZUNG**

Im gesamten Gebiet des Hochsauerlandkreises wurde das Liegenschaftskataster anlässlich

- a) Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung oder einer anderen Stelle, wenn diese Stelle die Änderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, bereits bekanntgegeben hat (gem. Ziff. 10.2 Abs. 4 des Erlasses „Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen [Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.]“)
- b) Änderungen von Lagebezeichnungen (gem. Ziff. 10.3 Abs. 1 LiegKatErl.)
- c) Änderungen von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung (gem. Ziff. 10.3 Abs. 1 und 10.6 LiegKatErl.)

fortgeführt. Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsfällen



nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekannt gemacht.

Gem. § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW - GV. NRW. S. 174) vom 01. März 2005 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG - GV. NRW. S. 462) vom 25. Oktober 2006 in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

### **Die Offenlegung erfolgt**

#### **im Zeitraum vom 24. August 2020 bis einschließlich 23. September 2020**

beim Fachdienst 43 „Liegenschaftskataster und Vermessung“ an den Dienstorten Arnsberg und Brilon:

- Im Kreishaus Arnsberg, Eichholzstr. 9 im Raum 301
- Im Kreishaus Brilon, Rothaarsteig 1 im Raum 517

während der nachstehend aufgeführten Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, Mittwoch und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und

Dienstag in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

**und nur nach Terminabsprache** unter den Telefonnummern 02931/94-4455 (Arnsberg) und 02961/94-3305 (Brilon).

Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit, den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskataster einzusehen und sich über Veränderungen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

#### **Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):**

Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das

elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO - BGBl. I S. 686) vom 19. März 1991 in der zurzeit geltenden Fassung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

#### **Hinweise:**

- a) Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Sofern die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskataster nachgewiesenen Veränderungen fehlerhaft sind, wird empfohlen, sich zur Vermeidung unnötiger Kosten vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Fachdienst 43 „Liegenschaftskataster und Vermessung“, am besten schriftlich, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist wird hierdurch jedoch nicht verlängert.
- b) Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).
- c) Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:
  - Der Eigentüternachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt.
  - Bodenschätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz – BodSchätzG) übernommen wurden. Diese werden nach Angaben der Finanzverwaltung in das Liegenschaftskataster übernommen.

Meschede, 13.07.2020

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 43

- Liegenschaftskataster und Vermessung-  
Steinstraße 27  
Az.: 43

Im Auftrag  
gez.  
Schultz

---

## **109 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS- GESETZES FÜR DAS LAND NORD- RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL- LUNGSGESETZ - LZG NRW)**

Herrn Andreas Trey \*03.10.1969 in Bremen z.Zt. unbekanntes Aufenthalts, ist eine Ordnungsverfügung über die Zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-X9839 wegen rückständigen Kraftfahrzeugsteuern durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 08.06.2020 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-X9839).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 08.06.2020 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 16.06.2020

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt  
- Zulassungsstelle -  
Az.: 47/36. HSK-X9839

Im Auftrag  
gez.  
Jahn

---

## **110 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS- GESETZES FÜR DAS LAND NORD- RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL- LUNGSGESETZ - LZG NRW)**

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **29.06.2020**  
Aktenzeichen **H08/552234331-20**

Bußgeldverfahren gegen JANELIDZE, Karlo  
zuletzt wohnhaft: Weidbergstr. 26, 98527  
Suhl

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 739, zu den Sprechzeiten:

|               |                   |
|---------------|-------------------|
| Mo.-Do.       | 08.30 - 12.00 Uhr |
| Mo., Mi., Do. | 14.00 - 15.30 Uhr |
| Fr.           | 08.30 - 13.00 Uhr |
| Di.           | 14.00 - 17.00 Uhr |

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 29.06.2020

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag  
gez.  
Lübke

---

### **111 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS- GESETZES FÜR DAS LAND NORD- RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL- LUNGSGESETZ - LZG NRW)**

Herrn Dong Zheng \*18.08.1965 in Liaoning z.Zt. unbekanntes Aufenthalts, ist eine Ordnungsverfügung über die Zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-ZD11 wegen technischen Mängeln durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 12.06.2020 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-ZD11).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 12.06.2020 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4

VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 30.06.2020

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt  
- Zulassungsstelle -  
Az.: 47/36. HSK-ZD11

Im Auftrag  
gez.  
Jahn

---

### **112 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS- GESETZES FÜR DAS LAND NORD- RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL- LUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z. ZT. GELTENDEN FASSUNG**

Herrn Amanullah FAEZI, \* 12.06.1999 in Bahmian, zuletzt wohnhaft: Bahnhofstraße 27, 59872 Meschede, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts, ist eine Ordnungsverfügung über die Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom **02.07.2020** zuzustellen (Aktenzeichen: 32-A-35547).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meiner Ausländerbehörde in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 323, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der

Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 02.07.2020 kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden,

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden

#### **Hinweis:**

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) finden Sie im Internet unter „www.egvp.de“. Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss.

Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss steht auf der Internetseite „www.egvp.de“ im Downloadbereich zum Herunterladen bereit.

Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen.

Auf der Internetseite „www.egvp.de“ finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

Meschede, 02.07.2020

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 32 Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht  
- Ausländerbehörde -  
Az.: 32-A-35547

Im Auftrag  
gez.  
Hickmann

---

## **113 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31.12.2017 DES ZWECKVERBANDES NATURPARK ARNSBERGER WALD**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald hat am 28.11.2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt den vorliegenden Bericht der Rechnungsprüfung vom 14.08.2019 zur Kenntnis. Der geprüfte Jahresabschluss 2017 wird festgestellt.
2. Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Naturparks Arnsberger Wald, Lohdieksweg 6, 59457 Werl, eingesehen werden.

### **Bekanntmachung**

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald zum 31.12.2017 wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Zweckverband Naturpark Arnsberger Wald,  
Werl, 15. Juli 2020

Dr. Jürgen Wutschka  
Verbandsvorsteher

---